\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , am

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: RSb

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Bauplatzbewilligung - Kostenbeitrag zu Straßengrunderwerbskosten

für das Grundstück KG

An

**Bescheid**

**über die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zu den Straßengrunderwerbskosten**

**anlässlich von Bauplatzbewilligungen**

Auf Grund Ihres Ansuchens wurde Ihnen mit dem ha Bescheid vom Zl.

die Bewilligung zur Schaffung bzw. Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken erteilt.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Kostenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

# Spruch

1. Gemäß § 18 O.ö. BauO 1994 LGBl.66/1994 idF. LGBl. 96/2006 sind Sie verpflichtet, zu den Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsfläche

folgenden Kostenbeitrag zu entrichten:

a) für die Bewilligung des Bauplatzes

mit der Grundstücksbezeichnung Nr.

KG € ..............................

b) für die Bewilligung der Änderung des Bauplatzes bzw.

des bebauten Grundstückes

mit der Grundstücksbezeichnung Nr.

KG € ..............................

2. Der Kostenbeitrag gem. Ziffer 1 ist im Gesamtausmaß von € ..............................

a) für die Bewilligung eines Bauplatzes 3 Monate nach Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft im Grundbuch oder/und**1)**

b) für die Bewilligung der Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken 3 Monate nach Durchführung der Änderung im Grundbuch fällig.**1)**

Für die Beitragsentrichtung wird nach Eintritt der Fälligkeit eine Zahlungsaufforderung übermittelt.

## Begründung

Aus Anlass der Bewilligung eines Bauplatzes (§ 5 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 55/2021) bzw. der Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 55/2021) ist nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle ein Beitrag zu den Straßengrunderwerbskosten zu entrichten.

Zur Entrichtung dieses Kostenbeitrages ist der Eigentümer jener Grundflächen verpflichtet, für die die Bewilligung gemäß § 5 oder § 9 erteilt wird.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Kostenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) Das Ausmaß der kostenlosen Grundabtretungspflicht errechnet sich aus der

halben Straßenbreite m X (tatsächliche) Frontlänge m =

 m² X € Grunderwerbspreis pro m² = € ..............................

b) Sonstige anteilige Kosten (Vermessung, Vertragskosten, Gebühren, etc.)

€ pro m² X m² der kostenlosen Grundabtretung + € ..............................

Höhe des Kostenbeitrages zu den Grunderwerbskosten € ..............................

 ================

Der Kostenbeitrag ist drei Monate nach Ersichtlichmachung der Bauplatzeigenschaft im Grundbuch oder drei Monate nach grundbücherlicher Durchführung der Änderung eines Bauplatzes bzw. eines bebauten Grundstückes fällig. Die 3-monatige Fälligkeitsfrist beginnt in beiden Fällen mit der Zustellung des entsprechenden Grundbuchsbeschlusses (§ 18 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 70/1998).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

 Der Bürgermeister: